Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender
Herausgeber: Pro Juventute
Band: 41 (1948)
Heft: [2]: Schüler

Rubrik: Aus dem Arbeitsgebiet des Zollbeamten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUS DEM ARBEITSGEBIET DES ZOLLBEAMTEN.

Für alle ausländischen Waren, die in die Schweiz eingeführt werden, ist an der Grenze eine Steuer, die wir Zoll nennen, zu bezahlen. Auf Waren, die aus der Schweiz ins Ausland ausgeführt werden, lastet dagegen – mit ganz wenigen Ausnahmen – kein Zoll; denn der Export verschafft unserem Volk Arbeit und soll daher nicht durch Zölle erschwert werden. Ebenso werden in der Schweiz keine Zölle erhoben für Sendungen, die aus dem Auslande über schweizerisches Gebiet wieder nach dem Auslande befördert werden (Durchfuhr).

In der Bundesverfassung von 1848 wurde das Recht, Zölle zu erheben, dem Bund allein vorbehalten. Vorher bezogen auch die Kantone und Gemeinden, ja sogar Einzelpersonen Zölle im Innern des Landes, unter anderem für die Benützung von Strassen, Brücken usw. Aus den Zolleinnahmen bestreitet die Eidgenossenschaft heute einen grossen Teil ihrer Ausgaben.

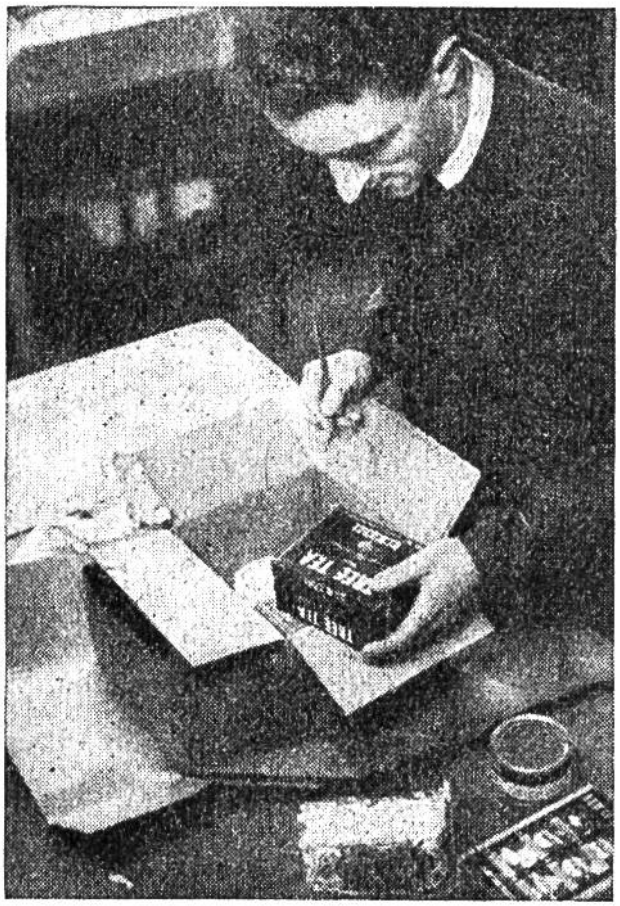

Prüfen der Waren eines Postpakets

Aufgabe des Zollbeamten ist es, für jede eingeführte Ware den Zoll zu berechnen und einzuziehen. Die Höhe des Zolles für die verschiedenen Arten von Waren ist im Zolltarif festgesetzt, der durch die Bundesversammlung erlassen wird und daher ein Bundesgesetz ist. Er besteht aus einem Verzeichnis, in dem die Waren einzeln oder gruppenweise aufgeführt sind, unter Angabe des Zolles für je 100 kg Gewicht. In verschiedenen ausländi-

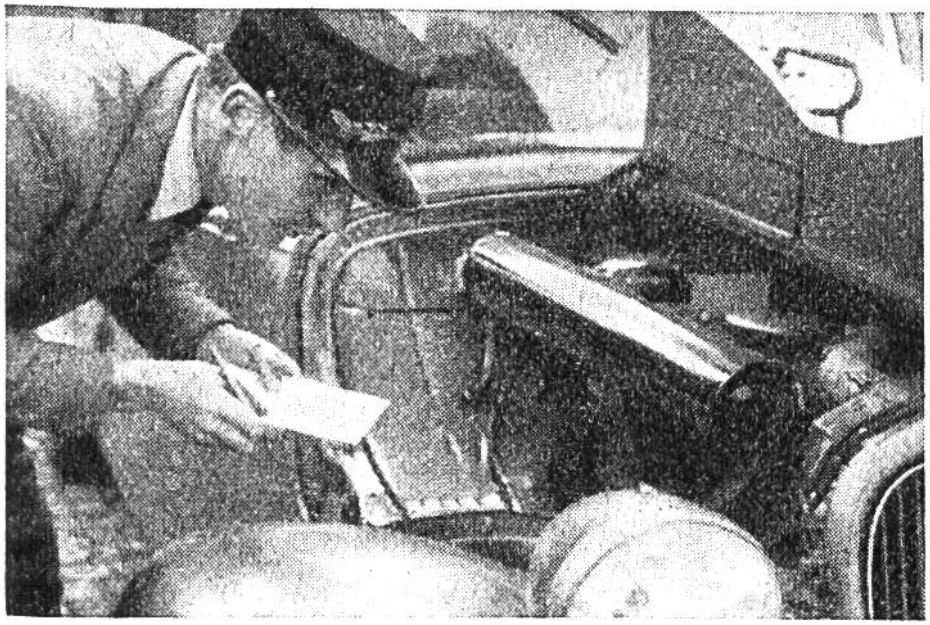

Revision eines Automobils: Kontrolle der Motornummer.

schen Staaten wird der Zoll nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Warenwert berechnet.

Waren, die in unserem Lande für die Ernährung, für die Landwirtschaft oder als Rohstoffe für die Industrie und das Gewerbe dringend benötigt werden, wie z. B. Getreide, Futtermittel, Kohle, Roheisen, Baumwolle usw., sind mit niedrigen Zöllen belegt. Im Gegensatz dazu sieht der Tarif für entbehrliche Gegenstände und namentlich für Luxusartikel, wie z. B. seidene Kleider, Ziergegenstände, Putzmacherwaren und

Messen der Dicke von Metallplatten.

Mikroskopische Untersuchung von Textilwaren; Vorbereitung des Präparats.

dergleichen hohe Zölle vor. Die Belastung ist aber nicht nur entsprechend der Verwendung, sondern vielfach für gleichartige Waren auch nach dem Grad der Verarbeitung und Veredlung, nach den Maßen (Dicke, Länge usw.), nach dem Stückgewicht usw. verschieden hoch.

Der gegenwärtige Tarif umfasst nahezu 1200 Warenklassen. Der Zollbeamte muss nun jede eingeführte Ware der zutreffenden Klasse zuteilen. Um dieser schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, bedarf er einer gründlichen Ausbildung. In Fachkursen lernt er die verschiedenen Rohstoffe, die Verarbeitungsverfahren und die Warenherstellung kennen. Ausserdem muss er durch ständiges Selbststudium die fortschreitende Entwicklung der Technik verfolgen und sich das erworbene

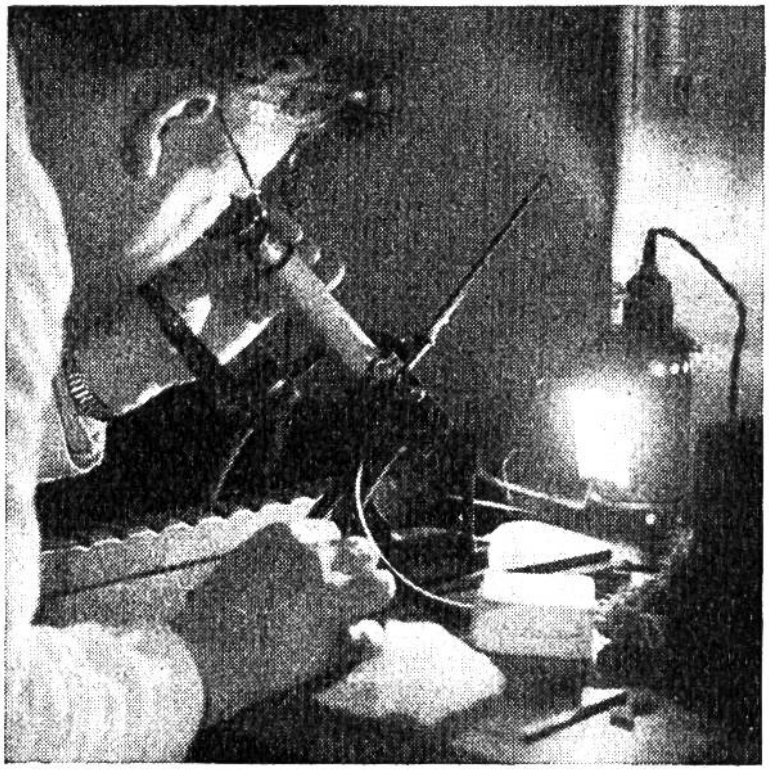

Identifizierung v. Oelen und Fetten mit dem Butterrefraktometer.

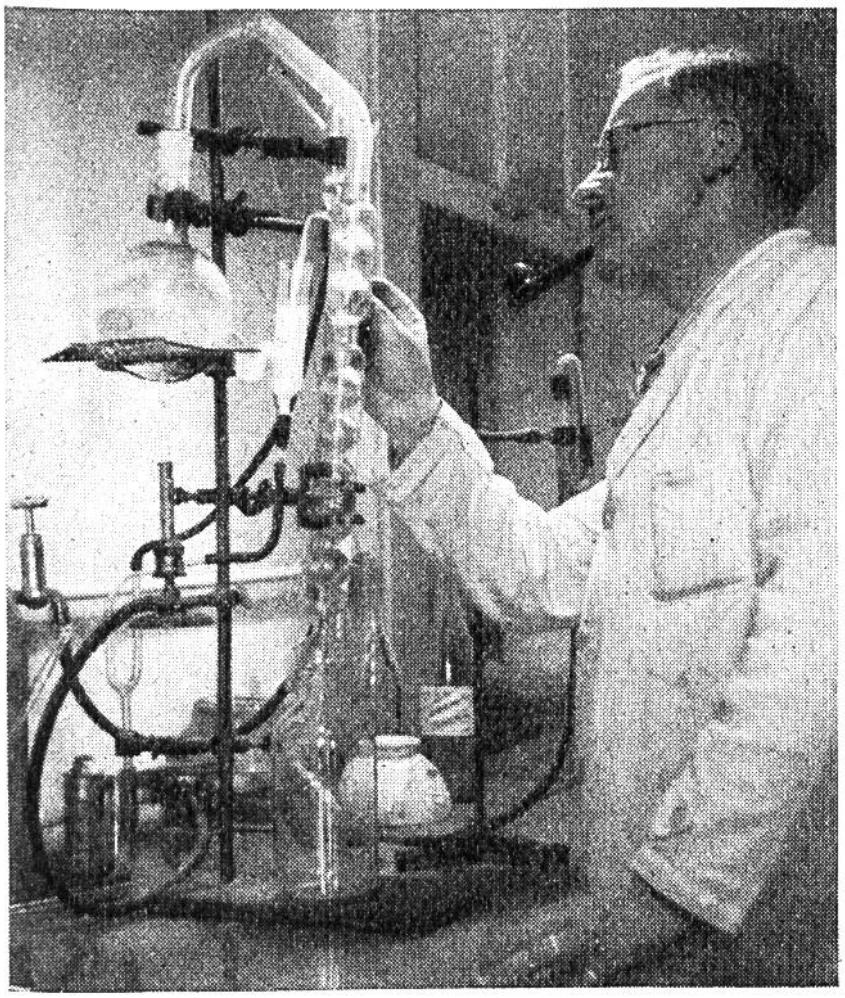

Destillation (Verdampfung einer Flüssigkeit).

Wissen bei der Warenkontrolle zunutze machen. — Kann die Natur einer Ware durch das Auge, den Geruch, den Geschmack usw. nicht genügend erkannt werden, so bedient sich der Zollbeamte geeigneter Hilfsmittel. Die einfacheren darunter sind die Lupe, der Maßstab, der Magnet und verschiedene Werkzeuge. Für feinere Messungen werden die Schieblehre und das Mikrometer verwendet, für heikle Materialbestimmungen und Untersuchungen das Mikroskop, der Destillierapparat usw. Eine ganze Menge Erzeugnisse können aber nur durch komplizierte chemische Prozesse mit Sicherheit erkannt und richtig verzollt werden. Diese Untersuchungen liegen eigentlichen Zollchemikern ob.

Der Zollbeamte beschränkt sich aber bei der Warenprüfung (Revision) nicht bloss auf die richtige Klassierung. Er vergewissert sich gleichzeitig, ob nicht versucht wird, den Zoll zu umgehen (Schmuggel). Das kann unter vielen andern Möglichkeiten dadurch geschehen, dass Waren mit hohen Zollan-

Musterentnahme aus einem Kesselwagen und Durchsuchen desselben mit der Sonde.

sätzen unter solchen mit niedrigen Ansätzen versteckt werden. Kesselwagen, Fässer und dergleichen durchsucht der Beamte zu diesem Zwecke mit einer Stange (Sonde) nach verborgenen Gegenständen. Um zu verhindern, dass jemand abseits der Zollämter unbemerkt Waren über die Grenze bringt, wird diese bei Tag und Nacht von den feldgrau uniformierten Grenzwächtern überwacht. Wer beim Schmuggel erwischt wird, hat empfindliche Bestrafung zu gewärtigen.

Neben seiner Hauptaufgabe des Zollbezuges muss sich der Zollbeamte noch vielen andern Aufgaben widmen, so der Mitwirkung beim Vollzuge wirtschaftlicher Massnahmen (Ein- und Ausfuhrverbote, Clearing usw.) sowie weiterer Bundesgesetze und Verordnungen an der Grenze.

Die Wareneinfuhr hat nach dem starken Rückgang während des Krieges bereits wieder erfreulich zugenommen. Im Jahre 1946 gelangten nahezu 5½ Millionen Tonnen, also 550 000 Eisenbahnwagen zu je 10 Tonnen Ladegewicht im Gesamtwert von rund 3½ Milliarden Schweizerfranken zur Einfuhr. Hiefür lieferte die Zollverwaltung der Bundeskasse rund 450 Millionen Franken Einnahmen ab.